



Brüssel, den 25.02.2019

- An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
- An den Ministerpräsidenten der Region
Brüssel-Hauptstadt
- An die Frauen und Herren Mitglieder des
Bürgermeister- und Schöffenkollegiums (an den
Dienst Wahlen)

Gleichzeitige Europa-, Föderal- und Regionalwahlen von Sonntag, dem 26. Mai 2019
Mitteilung über das Verfahren zur Übermittlung der Wählerlisten

Unser Zeichen: 3555520

Ihre Kontaktperson:

Trannoy Régis (F)
 Leliaert Isabel (N)
 Call Center

T:

02 518 21 89
 02 518 21 31

E-Mail:

elections@rrn.fgov.be
callcenter.rrn@rrn.fgov.be

Sehr geehrter
 Herr Ministerpräsident

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
 sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
 sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit übermittle ich Ihnen einige Informationen über das Verfahren zur Übermittlung der Wählerlisten an die Provinzgouverneure¹, die Hauptwahlvorstände der Kantone und die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände.

Im Hinblick auf die gleichzeitigen Wahlen vom 26. Mai 2019 wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium² am **1. März 2019** die Wählerliste erstellen.

Diese Wählerliste muss anschließend den verschiedenen Instanzen³ übermittelt werden. Durch das Gesetz vom 17. November 2016 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2016, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 19. September 2017, *Err.* vom 1. Dezember 2017) sind administrative Vereinfachungen in Bezug auf das Verfahren zur Übermittlung der Wählerlisten eingeführt worden, um insbesondere:

- die Anzahl Abschriften auf Papier der übermittelten Wählerlisten konsequent zu rationalisieren,

¹ In vorliegender Unterlage erwähnte Aufgaben des Provinzgouverneurs werden in der Brüsseler Agglomeration vom Ministerpräsidenten der Region Brüssel-Hauptstadt wahrgenommen.

² In vorliegender Unterlage muss der Ausdruck "Bürgermeister- und Schöffenkollegium" für die Wallonische Region als "Gemeindekollegium" gelesen werden.

³ Zuerst an den Provinzgouverneur und anschließend an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone und an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände.

- einen geringeren Verwaltungsaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die Provinzgouverneure sicherzustellen,
- das Verfahren zur Übermittlung der Wählerlisten durch den Gebrauch elektronischer Mittel flüssiger zu gestalten.

Diesbezüglich gelten derzeit folgende wichtige Bestimmungen:

Wahlgesetzbuch

Art. 15 - Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag⁴ vor dem Wahltag in dem in Artikel 105 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der in Artikel 10 erwähnten Wählerliste in dem in Artikel 106 vorgesehenen Fall übermittelt die Gemeindeverwaltung dem Gouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten auf elektronischem Wege die Liste der in Sektionen aufgeteilten Wähler, die ebenfalls belgische Wähler umfasst, die im Ausland leben und auf einer konsularischen Liste von Wählern stehen, die persönlich oder mittels Vollmacht in Belgien wählen. Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen der Artikel 90 und 91 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl⁵ durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur.

Art. 90 - Wenn es in einer Gemeinde nicht mehr als 800 Wähler gibt, bilden diese Wähler nur eine Wahlsektion. Im gegenteiligen Fall werden sie in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf.

Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne dass diese Anzahl jedoch über 2 000 liegen darf.

Art. 91 - Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium teilt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, wobei diese Sektionen pro Gemeinde des Amtsbereichs des Kantons zusammengefasst werden.

Im Einvernehmen mit dem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Macht die Anzahl Sektionen es erforderlich, kann er deren mehrere in den Räumen eines gleichen Gebäudes einberufen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten, entscheidet der Minister des Innern.

Was die Wahlkantone Voeren und Comines-Warneton betrifft, werden die Befugnisse, die dem Provinzgouverneur oder seinem Beauftragten durch die vorhergehenden Absätze zugewiesen sind, vom beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern beziehungsweise vom Bezirkskommissar von Mouscron ausgeübt.

Art. 93 - Mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag⁶ übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Gemeindegremium gegen Empfangsbescheinigung einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf elektronischem Wege einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in seiner Sektion wählen sollen.

Darüber hinaus übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag gegen Empfangsbescheinigung zwei zusätzliche, für richtig bescheinigte Auszüge aus der Wählerliste dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern beziehungsweise dem Bezirkskommissar von Mouscron, die sie ihrerseits unverzüglich den Vorsitzenden der in Anwendung des Artikels 89bis vom Minister des Innern bestimmten Wahlbüros übermitteln müssen.

⁴ In der Praxis am 1. Mai 2019.

⁵ In der Praxis am 11. Mai 2019.

⁶ In der Praxis am 12. Mai 2019.



A. Übermittlung der Wählerliste an den Provinzgouverneur

1. In Anwendung der Artikel 90 und 91 des Wahlgesetzbuches kontrolliert der Provinzgouverneur die Anzahl Wähler pro Wahlbüro und die Nummerierung der Wahlbüros.

Diesbezüglich übermittelt jede Gemeindeverwaltung dem Provinzgouverneur die Liste der in Wahlbüros aufgeteilten Wähler der Gemeinde, die ebenfalls belgische Wähler umfasst, die im Ausland leben und auf einer konsularischen Liste von Wählern stehen, die persönlich oder mittels Vollmacht in Belgien in der Gemeinde wählen, spätestens am 1. Mai 2019 (X-25 vor den Wahlen) elektronisch im PDF-Format.

(Diese konsularische Wählerliste wird den Gemeinden als Anlage zur kommunalen Wählerliste ebenfalls zur Verfügung gestellt.)

WICHTIG: Damit die Dienste des FÖD Inneres die für die Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe erforderlichen Datenträger unverzüglich erstellen können, nehmen die Gemeinden, in denen elektronisch gewählt wird, spätestens bis zum 25. März 2019 alle unter vorliegendem Punkt A.1 angegebenen Verrichtungen vor.

Diese Liste muss unter Einhaltung folgender Bestimmungen der Artikel 90 und 91 des Wahlgesetzbuches erstellt werden:

- Wahlbüros mit traditioneller Stimmabgabe dürfen nicht weniger als 150 und nicht mehr als 800 Wähler zählen.
Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe dürfen nicht mehr als 1300 Wähler zählen.
 - Die Nummerierung der Wahlbüros innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Reihenfolge der Gemeinden innerhalb des Wahlkantons wie in der Anlage zum Wahlgesetzbuch angegeben (siehe https://elections.fgov.be/sites/default/files/documents/Art87AnnexeCodeElectoral_-_TableauxCircon.Chambre_NF.pdf).
- Für eine ausführliche Erläuterung des Verfahrens zur Nummerierung der Wahlbüros siehe Anlage 2.

Die Wählerliste, die jede Gemeinde dem Provinzgouverneur übermittelt, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Musters erstellt und im PDF-Format gespeichert (Name der Datei: "NamederGemeinde_Wählerliste_26052019").

Diese Unterlage wird dem betreffenden Beauftragten des Provinzgouverneurs unter folgender E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt:

Provinz:	E-Mail:
Hennegau	thierry.lebacq@ibz.fgov.be
Lüttich	Commissariat.arrondissement@provincedeliege.be
Luxemburg	alain.reuter@ibz.fgov.be
Namur	elections@sfgnamur.be

Wallonisch-Brabant	laurent.goffin@gouverneurbw.be
Comines-Warneton	ca.mouscron@skynet.be
Brüssel-Hauptstadt	elections@sprb.brussels
Antwerpen	Marie-France.Defre@FDGantwerpen.be
Flämisch-Brabant	verkiezingen@vlaamsbrabant.be
Limburg	federaaltoezicht@limburg.be
Ostflandern	sabine.verbanck@ibz.fgov.be
Westflandern	verkiezingenWVL@ibz.fgov.be
Voeren	yves.jacobs@limburg.be

Zur gleichen Zeit hat jede Gemeinde die erforderlichen Angaben zu diesen Wahlbüros ebenfalls in die EDV-Anwendung MARTINE (Modul MA3 - Verwaltung von Informationen der Gemeinden) eingegeben. Nähere Informationen werden die provinziellen Beauftragten des Nationalregisters erteilen.

2. Spätestens am **11. Mai 2019 (X-15 vor den Wahlen)** überprüft der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte die Übereinstimmung der übermittelten Liste mit den Bestimmungen der Artikel 90 und 91 des Wahlgesetzbuches (siehe Nr. 1).

WICHTIG: Damit die Dienste des FÖD Inneres die für die Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe erforderlichen Datenträger unverzüglich erstellen können, nehmen die Gouverneure einer Provinz mit Kantonen, in denen (ganz oder teilweise) elektronisch gewählt wird, spätestens bis zum 5. April 2019 alle unter vorliegendem Punkt A.2 angegebenen Verrichtungen in Bezug auf diese Kantone, in denen (ganz oder teilweise) elektronisch gewählt wird, vor.

Für die Überprüfung der von den Gemeinden übermittelten Informationen und insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 90 des Wahlgesetzbuches (Anzahl Wähler pro Wahlbüro) werden die Provinzgouverneure gebeten, diese Zahlen auf pragmatische Weise zu prüfen. Eine geringfügige Überschreitung der Wählerhöchstanzahl pro Wahlbüro ist also annehmbar, um insbesondere ein zusätzliches Wahlbüro einzusparen.

Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte validiert diese Liste anschließend, indem er die erhaltene PDF-Datei mit seiner eID elektronisch unterzeichnet (für die elektronische Unterzeichnung einer PDF-Datei mit einer eID siehe insbesondere: <https://helpx.adobe.com/de/acrobat/11/using/signing-pdfs.html> -> Eine PDF-Datei mithilfe einer digitalen ID signieren).

Nach Unterzeichnung der PDF-Datei übermittelt der Beauftragte des Gouverneurs sie per E-Mail an:

- die betreffende Gemeinde,
- den Dienst Wahlen des FÖD Inneres unter der Adresse elections@rrn.fgov.be.

Zugleich validiert der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte ebenfalls in der EDV-Anwendung MARTINE (Modul MA3 - Informationen der Gemeinden -> Weiterverfolgung durch den Gouverneur) die von der Gemeinde eingegebenen Daten gemäß den von den provinziellen Beauftragten des

Nationalregisters erteilten Informationen (nur für Gemeinden, deren weiter oben erwähnte PDF-Liste validiert und elektronisch unterzeichnet worden ist).

Mit letztgenanntem Vorgang ist der Validierungsprozess abgeschlossen.

B. Übermittlung der Wählerliste an den Hauptwahlvorstand des Kantons und die Wahlbürovorstände

Spätestens am **12. Mai 2019** übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde gegen Empfangsbescheinigung:

- einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons⁷ auf elektronischem Wege⁸ **einen** für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Wahlbüro erstellten Wählerlisten
- und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in seiner Sektion wählen sollen. Es handelt sich hier um einen Papierversand, denn in vorliegendem Fall ist der Versand elektronischer Dateien nicht möglich (da die betreffenden Listen für das Abhaken der Wähler in den Wahlbüros verwendet werden).

Darüber hinaus übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton spätestens am **12. Mai 2019** gegen Empfangsbescheinigung zwei zusätzliche, für richtig bescheinigte Auszüge aus der Wählerliste dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern beziehungsweise dem Bezirkskommissar von Mouscron, die sie ihrerseits unverzüglich den Vorsitzenden der in Anwendung des Artikels 89bis des Wahlgesetzbuches⁹ vom Minister des Innern bestimmten Wahlbüros übermitteln müssen.

Abschließend danke ich Ihnen bereits jetzt für die gute Zusammenarbeit mit dem FÖD Inneres im Rahmen der Organisation dieser Wahlen.

Hochachtungsvoll

Für den Minister der Sicherheit und des Innern:

Jacques WIRTZ
Generaldirektor

⁷ In Kantonen mit traditioneller Stimmabgabe bedeutet dies also einen für richtig bescheinigten Auszug für jeden der drei Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons (A, B und C). Dies gilt ebenfalls für gemischte Kantone.

⁸ Für die elektronische Unterzeichnung einer PDF-Datei mit einer eID siehe: <https://helpx.adobe.com/de/acrobat/11/using/signing-pdfs.html> -> Eine PDF-Datei mithilfe einer digitalen ID signieren.

⁹ Wahlbüros, die in Heuvelland beziehungsweise Aubel liegen.